

**Leitlinien**  
**zur Kooperation von Einrichtungen der Hilfe zur**  
**Erziehung und Schulen**

2004

beschlossen von den Staatlichen Schulämtern und dem Landesjugendamt  
des Landes Brandenburg

# **Gemeinsame Vereinbarung des Landesjugendamtes und der Staatlichen Schulämter des Landes Brandenburg**

## **1. Einleitung**

Auf der Grundlage des § 27 ff. SGB VIII – KJHG (Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz) – erhalten Kinder und Jugendliche Hilfe zur Erziehung, wenn „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“ Alle Kinder und Jugendlichen haben dabei selbstverständlich das Recht auf eine adäquate Beschulung. Gemäß § 36 BbgSchulG ist jeder junge Mensch schulpflichtig, der „im Land Brandenburg seine Wohnung oder seinen persönlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder seine Arbeitsstätte hat.“ Mit schulischem Blick ist die Unterbringung in einer Einrichtung ein Umzug.

Junge Menschen, die im Rahmen einer Hilfe in stationären und teilstationären Einrichtungen betreut werden, zeigen häufig sowohl Auffälligkeiten im Sozialverhalten, als auch Probleme im Lern- und Leistungsbereich. Deshalb ist eine Zusammenarbeit der Jugendhilfe und der aufnehmenden Schule unverzichtbar.

Für Schule und Jugendhilfe gilt dabei allerdings bereichsspezifischer Datenschutz. Sozialdaten, die dem/der Mitarbeiter/in eines Trägers der Jugendhilfe zum Zweck erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von dieser/m nur mit Einwilligung desjenigen weiter gegeben werden, der ihm die Daten anvertraut hat. Deshalb ist es für die kindbezogene Kooperation von Jugendhilfe und Schule unbedingt sinnvoll, nach Möglichkeit mit den Personensorgeberechtigten eine Schweigepflichtentbindung für beide Seiten, stationäre/teilstationäre Einrichtung und Schule, zu vereinbaren.

Die folgenden Leitlinien sollen als Grundlage für die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule dienen und beiden Bereichen Handlungssicherheit geben. Dabei ist auf die umfassende Einbeziehung der Personensorgeberechtigten zu achten.

## **2. Verfahren bei der Aufnahme in eine stationäre Einrichtung der Hilfe zur Erziehung**

a. Zu einer verantwortlichen Aufnahmeentscheidung gehört, dass die Beschulungsmöglichkeit geprüft und vorbereitet wird.

b. Der Träger der Jugendhilfe muss jeden in die Einrichtung aufgenommenen schulpflichtigen jungen Menschen umgehend an einer Schule anmelden, auch wenn der Schulplatz nicht sofort eingenommen wird bzw. wenn unklar ist, in welche Jahrgangsstufe der junge Mensch eingegliedert wird. Ausnahmen kann es nur in den Fällen geben, in denen Unsicherheit über die zu besuchende Schulform besteht. In solchen Fällen ist auf unverzügliche Klärung hinzuwirken.

c. Die Aufnahme des schulpflichtigen jungen Menschen richtet sich nach § 50 BbgSchulG.

d. Der Träger der Einrichtung sollte gemäß seiner Möglichkeiten das staatliche Schulamt bei der Beschaffung der notwendigen Informationen und Unterlagen unterstützen (z.B. durch Erwirkung einer Schweigepflichtentbindung seitens der Personensorgeberechtigten; Recherche und Übermittlung der Adresse der zuletzt vom Schüler/von der Schülerin besuchten Schule).

e. Es ist für alle Seiten günstig, die schulischen Einstiege neuer Schüler/innen gut vorzubereiten. Der Träger der Jugendhilfe übernimmt mit der Aufnahme in die Einrichtung Teilaufgaben der Personensorge, u.a. die Alltagsbegleitung bei der Erfüllung der Schulpflicht. Die zugehende Information der Schule über alle die schulischen Belange berührenden Probleme des jungen Menschen sollte zur Wahrung des Kindeswohls, unter Berücksichtigung der Da-

tenschutzbestimmungen, nach Möglichkeit schon vor der Aufnahme in die Einrichtung beginnen.

Von schulischer Seite ist ein aktives Kennenlernen-Wollen der Motivlagen und Hintergründe von Kindern und Jugendlichen mit Schulproblemen, die in Einrichtungen leben, nützlich, soweit dies für die Schule durchführbar und für die Schüler/innen sinnvoll und zumutbar ist.

f. Schulen, die eine größere Zahl von Kindern und Jugendlichen aus Einrichtungen unterrichten, sollten entsprechend ihrer Möglichkeiten, in ihren Strukturen und Angeboten den Besonderheiten von außerordentlich belasteten jungen Menschen Rechnung zu tragen. An diesen Schulstandorten sollten geeignete Rahmenbedingungen und Bildungskonzepte für dieses Schülerklientel geschaffen werden.

g. Nach angemessener Eingewöhnungszeit sollten Schulen, abgestimmt auf den Einzelfall, Folgendes in Erwägung ziehen:

- strukturierte Erhebung der Lernausgangslage; Lern- und Leistungseinschätzung,
- Zielvereinbarungen,
- individuelle Förderpläne in Abstimmung mit Jugendamt, Einrichtung und Schüler/in.

Dabei ist auf eine Verzahnung von inner- und außerschulischen Hilfen bzw. von Förder-, Hilfe- und Erziehungsplanung zu achten.

### **3. Zur Kooperation im Alltag im Interesse der Kinder und Jugendlichen**

a. In der Regel sind die in der Einrichtung tätigen Fachkräfte berechtigt, Entscheidungen des täglichen Lebens für die Kinder und Jugendlichen zu treffen. Dies wird in einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten, Jugendamt und Einrichtung zu Beginn der Hilfe festgelegt.

b. Die Einrichtung unterstützt die Schule, indem sie darauf hin arbeitet, dass die anvertrauten Kinder und Jugendlichen

- morgens pünktlich das Haus für den Schulbesuch verlassen,
- ihre Schulmaterialien vollständig eingepackt haben,
- Schulaufgaben unter angemessenen zeitlichen und räumlichen Bedingungen anfertigen können,
- die gestellten Aufgaben erfüllen, gestaffelt nach dem entsprechenden Leistungsvermögen des Schülers/der Schülerin, ohne diese auf die sachliche Richtigkeit prüfen zu müssen.

c. Die Einrichtung unterstützt nach Möglichkeit die Schule, indem sie zeitnah über Gegebenheiten aus dem außerschulischen Bereich informiert, die für Schule wichtig sind. Wünschenswert ist zudem, dass feste Bezugspersonen für das jeweilige Kind/den jeweiligen Jugendlichen als Ansprechpartner für die Schule zur Verfügung stehen, um einen kontinuierlichen Informationsaustausch zu gewährleisten. Dabei ist die Dienstplangestaltung in den Einrichtungen als ggf. erschwerender Faktor für zügige Information in Rechnung zu stellen.

d. Von der Schule ist in der Regel zu erwarten, dass die Einrichtung zeitnah Informationen über unregelmäßigen Schulbesuch, Verhaltensauffälligkeiten, Schulverweigerung und Unterrichtsausschluss erhält. Bei wiederholten Schwierigkeiten zwischen Schüler/in und Schule sollten die Schule und die Einrichtung gemeinsam Verfahren erarbeiten, die den/die Schüler/in bei der Problemwahrnehmung und -lösung unterstützen.

e. Die Durchführungsverantwortung für Forderungen an das Kind/den Jugendlichen liegt im Schwergewicht bei der Profession, die diese veranlasst bzw. ausgesprochen hat. Die jeweils andere Seite kann einen ergänzenden Unterstützungs-, Begleitungs- bzw. Kontrollauftrag annehmen. Dieser sollte dialogisch erarbeitet und nicht einseitig angeordnet werden.

f. Die Pädagogen/innen der beiden Bereiche treffen sich dem Einzelfall gemäß mehrmals im Jahr, um Probleme anzusprechen, Lösungen zu erarbeiten und ggf. Vereinbarungen zu schließen.

g. Sowohl für den jungen Menschen als auch für Lehrkräfte hat es sich als sinnvoll erwiesen, Lehrer/innen in die Einrichtung einzuladen, auch damit Letztere mehr über das Leben in Einrichtungen der öffentlichen Erziehung und über den jungen Menschen im außerschulischen Feld erfahren. Erzieher/innen der Einrichtungen könnten gelegentlich um Hospitation bitten; Schulen sollten diesem Ersuchen in der Regel unter Berücksichtigung der besonderen Situation in der Klasse entsprechen.

h. Im Fall einer Unterbringung bleiben die Eltern meistens Inhaber der Personensorge. Grundentscheidungen wie z.B. die Wahl und der Wechsel der Schulform sowie Richtungsentscheidungen über Ausbildung und Beruf verbleiben in ihrer Entscheidungskompetenz. Aber auch aktivierende und verantwortungsstärkende Strategien wie z.B. die Einbindung von Eltern in Wochen- und Monatsauswertungen an der Schule, eine Teilnahme an Elternversammlungen oder die Verabredung pädagogisch abgestimmter, Eltern beteiligender Vorgehensweisen sollten in jedem Fall erwogen und geprüft werden.

i. Bei allen Schritten ist unter den Gesichtspunkten der pädagogischen Wirksamkeit und der sachgerechten Kooperation zu prüfen, ob und wie die fallzuständigen Sozialarbeiter/innen der unterbringenden Jugendämter eingebunden werden können bzw. müssen.

j. In der abgestimmten Einzelfall-Kooperation lernen sich die handelnden Akteure kennen, formulieren und klären Erwartungen. Das führt im guten Fall zu Schritten wie:

- Austausch von Informationen,
- Suche nach Problemzusammenhängen, nach Wechselwirkungen zwischen Lebensfeldern, Problemen mit dem Schulstoff, der Stellung in der Klasse und Problemen oder Anforderungen in der Einrichtung ...,
- Klärung der Zuständigkeitsanteile,
- Reden über individuelle Belastungen und Grenzen der Pädagogen/innen beider Bereiche,
- Planung des Vorgehens,
- Aufgaben- und Rollenverteilung,
- nach festgelegter Zeit: Auswertung der Durchführung und der Ergebnisse.

Solche Verfahrensschritte können in einem Standard verbindlich gemacht werden, der gleichzeitig auch ein Auswertungsinstrument enthalten könnte: Was lief gut, wo gibt es Entwicklungsbedarf? Oft sind verschiedene Professionen nebeneinander tätig: schulpsychologischer Dienst; sonderpädagogische/r Ambulanzlehrer/in; Familienhelfer/in; Heimerzieher/in; psychologisches, therapeutisches, medizinisches Fachpersonal usw. Gerade in solchen Fällen ist es günstig, eine verantwortliche Person in koordinierender Funktion zu benennen. Formen der Fallkooperation sind neben den schon genannten wie Helferkonferenz, Hilfe- und Förderplanung, Hospitationen und Besuche auch Fallgespräche und Runde Tische als gemeinsame Gespräche mit Betroffenen und Beteiligten.

#### **4. Hilfeplanung**

a. Der schulische Bereich, insbesondere die Lehrkräfte sollten im Prinzip bei der Aufstellung und der Fortschreibung des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII einbezogen werden.<sup>1</sup> Sie sind gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII als zu Beteiligende anzusehen. Wünschenswert ist, dass Einrichtungen dem Jugendamt ein bis zwei mit dem Kind/Jugendlichen vertraute Lehrkräfte

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch „Hinweise zu Schwerpunkten der Hilfeplanung nach §36 SGB VIII im Land Brandenburg“ (Landesjugendamt Brandenburg 1996)

für die Teilnahme an zentralen Hilfeplangesprächen benennen. Für die Lehrkräfte wird es als zur Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben zugehörig angesehen, an Helferkonferenzen teilzunehmen, für die Hilfeplanung Bericht zu erstatten und ggf. an Hilfeplangesprächen teilzunehmen. Das kann bedeuten: Lehrkräfte

- nehmen am gesamten Hilfeplangespräch teil;
- nehmen am schulbezogenen Teil des Hilfeplangesprächs teil;
- steuern ihre fachliche Sicht und Anliegen über eine schriftliche Stellungnahme ein.

b. Eine Abstimmung über die schulischen Belange muss rechtzeitig vor der Hilfeplanung zwischen Jugendamt, Einrichtung und Schule erfolgen.

c. Die Federführung und Bestimmung des Teilnehmerkreises liegt beim Jugendamt. Das Jugendamt erläutert den Lehrkräften gegenüber die Gründe für die Entscheidung über die Art der Lehrermithilfe. Ist eine Teilnahme am Hilfeplangespräch sinnvoll, sollten die Lehrkräfte vom Jugendamt spätestens 14 Tage vor dem Termin eingeladen werden. Bei der Terminfestlegung für Auswertungen, Hilfeplangespräche, Helferkonferenzen usw. sind die besonderen Bedingungen von Schule zu beachten. Es ist einzelfallbezogen zu entscheiden, ob Termine eher in der Unterrichtszeit oder außerhalb liegen. Kann darüber zwischen Schulleitung, Lehrkraft, Jugendamt, Einrichtung kein Einvernehmen erzielt werden, ist für abwechselnde Interessenberücksichtigung zu sorgen.

## **5. Krisensituationen**

a. Ordnungsmaßnahmen wie Ausschlüsse vom Unterricht sind zurecht nur ein letztes Mittel im Maßnahmenkatalog von Schule. Auch hier sollte der pädagogische Anspruch gewahrt bleiben. Es ist unbedingt sinnvoll, die „Auszeit“-Gestaltung bei Krisen vorher zu besprechen. Es ist zu prüfen, ob Vertreter/innen der Einrichtung im Rahmen der Verhängung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung der schulrechtlichen Bestimmungen sinnhaft und einzelfallgerecht beteiligt werden.

b. Es ist von allen Beteiligten darauf zu achten, dass die Zeit eines Unterrichtsauschlusses auf Zeit pädagogisch sinnvoll gestaltet wird.

c. Im Einrichtungsteam sollten krisenhaft zugespitzte Schulprobleme zeitnah reflektiert und dokumentiert werden. Die Auswertung und Hypothesenbildung sollte Sachlage, vordergründige Anlässe und tiefer greifende Ursachen umfassen. Daraus könnten Beobachtungs- und Handlungsaufgaben entwickelt werden. Die Hypothesen und Aufgaben beziehen sich ggf. auf den Einzelnen, die Gruppe, das schulische Milieu, die Eltern.

d. Nach krisenhaften Zuspitzungen sollte die Rückkehr aufmerksam und fallangemessen im Zusammenwirken von Schule und Einrichtung gestaltet werden.

e. Die Einrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass das Jugendamt rechtzeitig eingebunden wird. Abstimmungen mit den zuständigen Sozialarbeiter/innen des unterbringenden Jugendamtes dürfen nicht erst dann erfolgen, wenn Schulausschlüsse und gar Unterbringungsabbrüche schon beschlossene und annähernd vollzogene Sache sind.

## **6. Kooperations- und Konfliktkultur**

a. Beide Seiten, Schule und Jugendhilfe, nehmen gesetzlich geregelte und gesellschaftlich wichtige Aufgaben wahr. Die Mitarbeiter/innen beider Bereiche verstehen sich als Fachkräfte. Ihre Kooperation sollte deshalb von Sachlichkeit, gegenseitigem Respekt, dem Bemühen um Empathie und der Suche nach gemeinsam getragenen Problemlösungen geprägt sein.

b. Wenn ein/e Sozialpädagoge/in bzw. ein/e Erzieher/in und eine Lehrkraft miteinander Schwierigkeiten haben, die die Aufgabenerfüllung behindern, ist es in der Regel sinnvoll und notwendig, den/die Vorgesetzte/n einzuschalten. Diese/r hat die Aufgabe, den Konflikt zu sondieren und gemeinsam Lösungsvorschläge zu suchen. Analoges gilt für den Konflikt zwischen einer Einrichtung und einer Schule. Hier sind die Moderationsbereitschaften von Schulaufsicht, ggf. schulpsychologischem Dienst und Jugendamt gefordert.

## **7. Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

a. Antragsberechtigt für die Einleitung eines Förderausschussverfahrens sind nur Personensorgeberechtigte, Schüler/innen selbst ab dem 14. Lebensjahr und Schulleiter/innen der allgemein bildenden Schulen und Förderschulen. Gelegentlich ist es für die Schulen schwierig, Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten herzustellen, wenn diese Kinder/Jugendliche hinsichtlich des schulischen Lern- und Leistungsvermögens nicht angemessen einschätzen bzw. wenn sich Eltern untereinander nicht einig sind. Trotzdem ist es unabdingbar notwendig, die Eltern in das Feststellungsverfahren so weit wie möglich einzubinden.

b. Wird seitens der Schule sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung vermutet, ist neben der Einbeziehung des Jugendamtes immer eine einbindende Abstimmung mit der Einrichtung vorzunehmen. Einrichtungen sind, u.a. weil sie oft einen Einblick in das schulische Leistungsvermögen der jungen Menschen gewonnen haben, generell von Beginn an in das Feststellungsverfahren einzubeziehen.

c. Die Ausschöpfungsgrenze der Fördermöglichkeiten der allgemein bildenden Schule wird gelegentlich nicht deutlich genug dargestellt. Durch die Schule sind den Einrichtungen die Fördermöglichkeiten und -grenzen aufzuzeigen sowie gemeinsame Absprachen für die Entwicklungsförderung der Kinder/Jugendlichen zu treffen und schriftlich festzuhalten.

Es entsteht manchmal der Eindruck, dass die Schüler/innen möglichst lange an einer allgemeinen Schule gehalten werden. Damit die Schüler/innen nicht länger in der allgemeinen Schule verbleiben, als ihrem schulischen Förderbedarf angemessen ist und das Förderausschussverfahren nicht zu spät beantragt wird, wird in solchen Fällen empfohlen, dass die Einrichtungen entsprechend ihrem pädagogischen Auftrag im Interesse des Kindeswohls über die Personensorgeberechtigten darauf hinwirken, dass das Förderausschussverfahren eingeleitet wird.

d. Die ärztliche Gutachtenerstellung durch das Gesundheitsamt dauert oftmals sehr lange. Mit dem Gesundheitsamt sind deshalb generelle und auf zeitliche Abläufe bezogene Absprachen zu treffen, die eine zügige Arbeit ermöglichen.

## **8. Fallübergreifende Kooperation**

a. Es ist günstig, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Einrichtung über den Einzelfall hinaus zu gestalten. Von Vorteil ist, wenn die Schule den Einrichtungsalltag in groben Zügen kennt und regelmäßige stabile Arbeitsbeziehungen bestehen.

b. Das positive kooperationsbejahende Modell von Einrichtungs- und Schulleitung hat für die jeweiligen Kollegen und Teams Signale setzende Bedeutung.

c. Es ist im Interesse der Kinder und Jugendlichen, wenn Einrichtungen zugehendaktiv und nicht abwartend über Erreichbarkeiten und Kontaktwege mit der Schule Verabredungen treffen.

d. Schulen, die vergleichsweise viele Kinder und Jugendliche aus Einrichtungen sowie andere Bildungsbenachteiligte unterrichten, sind konzeptionell gefordert, integrierende und fördernde Angebote zur Verfügung zu stellen. Im Schulprogramm sollte sich ein Engagement für lernerfolgsärmere, benachteiligte Schüler/innen und Bereitschaft zur Kooperation mit der Jugendhilfe widerspiegeln.

Für die Einrichtungen wird es als Merkmal im Rahmen der Qualitätsentwicklung angesehen, den Stellenwert von Schule in ihrem Leitbild und in ihrer Konzeption zu betonen. Als nützlich gilt, einen Qualitätsstandard für die Kooperation mit Schule zu entwickeln und die Indikatoren für die Messung und Beurteilung festzulegen. Schulen und Einrichtungen können Kooperationsvereinbarungen schließen, die Rechte, Pflichten, Zuständigkeiten, Verfahrensweisen definieren.

Mancherorts gelingt es, dass Schulen von den sächlichen und den fachlich personellen Ressourcen der Einrichtung profitieren.

e. Neben den regelmäßigen Kontakten zwischen Sozialpädagogen/innen bzw. Erzieher/innen und Lehrkräften sollte mindestens einmal pro Jahr ein Gespräch zwischen Leitungsebene und Schulleitung stattfinden, um gelingende und misslingende Kooperationsbeispiele auszuwerten und daraus resultierende Abmachungen zu treffen. An den Gesprächen sollten einige Lehrkräfte und Sozialpädagoge/innen bzw. Erzieher/innen teilnehmen. Kinder und Jugendliche sind darüber pädagogisch angemessen zu informieren.

f. Einrichtungen sollten Öffentlichkeitsarbeit an Schulen leisten. Denkbar erscheinen u.a.:

- Vorstellung von Konzept und pädagogischen Ansätzen in der Lehrerkonferenz;
- Moderation von sozialpädagogischen Themen an pädagogischen Tagen in der Schule bzw. gelegentliche gemeinsame Fortbildungs- und Fachtage mit der Schule bzw. in der Region;
- aktive Teilnahme am Schulfest, Einladungen zu Einrichtungsfesten u.a.m.

## 9. Fazit

a. Gemeinsame Zuständigkeiten und Aufgaben von Schule und Hilfen zur Erziehung sind:

- Fördern schwieriger Kinder;
- Motivation des jungen Menschen zum erfolgreichen, regelmäßigen Schulbesuch;
- gegenseitige aktive Information;
- abgestimmtes pädagogisches Vorgehen;
- Ressourcensuche;
- Einbindung der Eltern/Personensorgeberechtigten.

b. Beiträge des Jugendamtes sind:

- realistische Hilfeplanung im schulischen Teil, realitätsangepasste Fortschreibung des Hilfeplanes, Perspektiventwicklung;
- Moderation Schule – Einrichtung bei Konfliktfällen, ggf. gemeinsam mit dem Schulamt;
- elternbezogene Aktivierung und Klärungen.

c. Beiträge des staatlichen Schulamtes sind:

- Moderation Einrichtung – Schule bei Konfliktfällen, ggf. gemeinsam mit dem Jugendamt;
- Hilfe bei der schulischen Perspektiventwicklung schwieriger Kinder/Jugendlicher;
- Fortbildungsangebote für Lehrkräfte zu pädagogisch bedeutsamen Themen;
- Angebote von praxisnaher Fortbildung zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe.

---

Frau Reuscher, Leiterin des Staatlichen Schulamtes Eberswalde

---

Herr Silber, Leiter des Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel

---

Herr Tschammer, Leiter des Staatlichen Schulamtes Perleberg

---

Herr Dr. Viets, Leiter des Staatlichen Schulamtes Wünsdorf

---

Frau Wenzel, Leiterin des Staatlichen Schulamtes Frankfurt (Oder)

---

Herr Wolter, Leiter des Staatlichen Schulamtes Cottbus

---

Frau Dr. Scheele, Leiterin des Landesjugendamtes Brandenburg



